

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 29.10.2024

Nr. 94

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 1034 Sitzung des Ausschusses für Brand- und Bevölkerungsschutz am 06.11.2024
- 1034 Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 1035 Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umweltschutz am 04.11.2024
- 1035 Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Belsen am 06.11.2024
- 1036 Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Bergen am 06.11.2024
- 1037 Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Bleckmar am 06.11.2024
- 1037 Gemeinde Eschede, Sitzung des Ortsrates Eschede am 05.11.2024
- 1038 Samtgemeinde Flotwedel, 5. öffentliche Sitzung des Schul- und Sozialausschusses der Samtgemeinde Flotwedel am 11.11.2024
- 1038 Gemeinde Hambühren, Sitzung des Schulausschusses am 05.11.2024
- 1039 Gemeinde Wathlingen, Ausschuss für Jugend, Kindergärten, Senioren und Soziales am 04.11.2024
- 1040 Gemeinde Wietze, Sitzung des Finanzausschusses am 07.11.2024
- 1040 Gemeinde Langlingen, Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Langlingen
- 1041 Gemeinde Bröckel, Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bröckel
- 1046 Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 69 „Forstbetriebshof an der Örtze“
- 1047 Samtgemeinde Lachendorf, Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle, (Straßenreinigungsverordnung) vom 26.09.2024
- 1048 Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Bekanntmachung über die Räumung und Schau der Gewässer III. Ordnung im Gemeindefreien Bezirk Lohheide
- 1049 Gemeinde Nienhagen, Widmung Karl-Gehrke-Weg

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Ausschusses für Brand- und Bevölkerungsschutz am 06.11.2024

Am Mittwoch, den 06.11.2024, um 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Brand- und Bevölkerungsschutz des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.06.2024
4. Beratung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2026 - 2028, Vorlage: 0094/2024
5. Erfahrungen aus dem Weihnachtshochwasser 2023/2024; Vorlage: 0101/2024
6. Vorstellung eines jährlichen Monitorings zu Einsatzzahlen und -zeiten des Rettungsdienstes im Landkreis Celle; Vorlage: 0103/2024
7. Bericht des Kreisbrandmeisters
8. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
9. Mündliche Anfragen
10. Einwohnerfragestunde

Celle, den 25.10.2024
Landkreis Celle
Der Landrat

Im Auftrag
Beyersdorff

Ordnungsamt
Abteilung Bevölkerungsschutz

Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für

Herrn Andreas Michael Becker, zuletzt wohnhaft: Hugenottenstr. 18, 29221 Celle

beim Landkreis Celle
Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz
Alte Grenze 7
29221 Celle
Zimmer 18

zwei Schriftstücke vom 29.10.2024 mit dem Aktenzeichen 59-122594-2024/010413-Rib zur Einsicht und Aushändigung bereitliegen, die hierdurch öffentlich zugestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Zustellung eine Frist in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Schriftstücke betreffen eine Tierschutzangelegenheit.

Die Schreiben gelten - sofern sie zwischenzeitlich nicht vom Empfänger oder einem Bevollmächtigten in Empfang genommen werden - als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Celle, den 29.10.2024
Landkreis Celle
Der Landrat

Im Auftrag
Ribbe
Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umweltschutz am 04.11.2024

Zur Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umweltschutz am Montag, 04.11.2024, um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 19.03.2024
3. Einwohnerfragestunde
4. Straßenausbaukonzept der Stadt Bergen
3980/2024
5. Bericht über abgeschlossene und aktuelle Straßenbaumaßnahmen
3981/2024
6. Vorstellung der Ausbauplanung für den Mastenweg in der Ortschaft Belsen
3982/2024
7. Vorstellung der Ausbauplanung für den Kirchweg in der Ortschaft Eversen
3983/2024
8. Vorstellung der Ausbauplanung für den Lindhorster Weg in der Ortschaft Eversen
3984/2024
9. Beratung zum Haushaltsplanentwurf 2025 für den Bereich Tiefbau
3985/2024
10. Beratung zum Haushaltsplanentwurf 2025 für den Bereich Hochbau
3986/2024
11. Sachstandsbericht über die aktuellen Hochbaumaßnahmen
3987/2024
12. Entscheidung über das weitere Vorgehen mit dem Gebäude KiTa Sülze
3979/2024
13. Feuerwehrhaus Offen, Ergebnis Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
3978/2024
14. Ratsantrag der Gruppe FDP/CDW/Alm im Rat der Stadt Bergen zum Schulneubau der Hinrich-Wolff-Schule vom 10.09.2024
3990/2024
15. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
16. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 25.10.2024
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Belsen am 06.11.2024

Zur Sitzung des Orsrates Belsen am Mittwoch, 06.11.2024, um 19:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Dorfgemeinschaftshaus Belsen, Diecksdammweg 6, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.09.2024
3. Einwohnerfragestunde
4. Geplantes LEADER-Projekt „Holzschnitzfiguren“
3964/2024
5. Haushalt 2024
6. Plan Haushalt 2025
7. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
8. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 24.10.2024
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Bergen am 06.11.2024

Zur Sitzung des Orsrates Bergen am Mittwoch, 06.11.2024, um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 10.06.2024
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushalt 2024
5. Haushalt 2025
6. Tennisclub Grün-Weiß Bergen - Antrag auf Betriebskostenzuschuss 2024
3932/2024
7. Weihnachtsmarkt 2024
3962/2024
8. Antrag des KKS SV auf Kostenübernahme für die Anschaffung eines Defibrillators mit Zubehör für den Schießstand des KKS SV Bergen
3988/2024
9. Beschaffung von drei Sitzbänken
10. Patenschaftstreffen mit der 4.414
- Gewährung eines Zuschusses
11. Laubannahme
- Festlegung eines Termins
12. Widmung Straßenfläche in Bergen
3968/2024
13. Geplantes LEADER-Projekt „Holzschnitzfiguren“
3964/2024
14. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen

15. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 24.10.2024
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Bleckmar am 06.11.2024

Zur Sitzung des Orsrates Bleckmar am Mittwoch, 06.11.2024, um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Gruppenraum der Feuerwehr der "Alten Schule Bleckmar", Im Meißetal 2, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13.05.2024
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushalt 2024 und 2025
5. Geplantes LEADER-Projekt „Holzschnitzfiguren“
3964/2024
6. Geländer im Peerborm am Meißel- und Mühlengrabendurchlass
7. Glasfaserausbau
8. Geschwindigkeitsreduzierung / 30-km/h-Zonen
 - Bereich Peerborm und Achtern Water
 - Bereich Birkenweg und Schulkoppel
9. Straßen, Wege und öffentliche Grundstücke
 - Reinigungspflichten der Anwohner
 - Seilbahn auf dem Spielplatz
10. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
11. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 24.10.2024
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Eschede, Sitzung des Orsrates Eschede am 05.11.2024

Sitzung des Orsrates Eschede, Dienstag, den 05.11.2024, um 18.00 Uhr, Gemeindesaal im Eschenhuus, Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Orsratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht der Ortsbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Fragezeit der Einwohner
5. Bauleitplanung - 26. Änderung des Flächennutzungsplanes "Auf dem Osterkamp" - Anhörung des Orsrates

6. Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Eschede - Eschede Nr. 5 "Auf dem Osterkamp - Anhörung des Ortsrates
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Vorstellung Förderprogramm LEADER und Beratung möglicher Projekte
9. Haushaltssatzung nebst -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 - Anhörung
10. Koordination der Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden - Aussprache des Ortsrates
11. Anfragen und Anregungen der Ortsratsmitglieder
12. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede

Bölke
Ortsbürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, 5. öffentliche Sitzung des Schul- und Sozialausschusses der Samtgemeinde Flotwedel am 11.11.2024

Am Montag, den 11.11.2024, um 19:00 Uhr findet in der Grundschule Eicklingen, Mensa, Schulstraße 31, 29358 Eicklingen 5, die öffentliche Sitzung des Schul- und Sozialausschusses der Samtgemeinde Flotwedel statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Bericht der Verwaltung
4. Bericht des Elternvertreters
5. Bericht der Lehrervertretung der Schulen
6. Bericht der Schulleitungen
7. Einwohnerfragestunde
8. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie die Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2025. Vorlage: 148/2024/FLO
9. Anfragen und Anregungen

Wienhausen, 24.10.2024
Samtgemeinde Flotwedel

Frank Böse
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Gemeinde Hambühren, Sitzung des Schulausschusses am 05.11.2024

Einladung

Die Sitzung des Schulausschusses der Gemeinde Hambühren findet am Dienstag, dem 05.11.2024, um 19:00 Uhr, Mensa der Grundschule Oldau, Oldauer Straße 4, 29313 Hambühren, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde zum Aufgabengebiet des Ausschusses
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Schulausschusses vom 25.04.2024
4. Räumliche Kapazität an den Ganztagsgrundschulen sowie Entwicklung der Schülerzahlen; Schuljahr 2024/2025

5. Schulentwicklungsplanung der Ganztagsgrundschulen
hier:
 - 1) Kauf der Raumcontainer an der Grundschule Oldau
 - 2) Erstellung einer Kostenschätzung für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen an beiden Schulen
 - 3) Kauf oder Miete einer Containeranlage für einen zusätzlichen Klassenraum an der Manfred-Holz-Grundschule
6. Haushaltsplan 2025 zur Kenntnisnahme und Aussprache, hier: Produkte Ganztagsgrundschulen
7. Berichte
 - 7.1 Berichte der Grundschulen
 - 7.2 Berichte der weiterführenden Schulen
 - 7.3 Berichte des Schulträgers
8. Anfragen

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren www.hambuehren.de im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 24.10.2024
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wathlingen, Ausschuss für Jugend, Kindergärten, Senioren und Soziales am 04.11.2024

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kindergärten, Senioren und Soziales der Gemeinde Wathlingen am Montag, 04.11.2024, um 18:30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 27.05.2024
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 02.09.2024
4. Mitteilungen und Berichte
5. Einwohnerfragestunde
6. Vorstellung der neuen Seniorenbeauftragten Klaudia Piliptschuk und Wünsche der Ausschussmitglieder
7. Bericht aus den Kindertagesstätten über den Start des neuen Kindergartenjahres
8. Bericht der Jugendpflege über den Neustart im Sportheim Kantallee
9. Antrag der CDU-FDP-Gruppe vom 03.09.2024 auf Verbesserung der Verkehrssituation an der Grundschule/Kita Gänseblümchen
10. Anfragen der Ratsmitglieder
11. Einwohnerfragestunde

Torsten Harms
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, Sitzung des Finanzausschusses am 07.11.2024

Am Donnerstag, dem 07.11.2024, um 19:00 Uhr findet eine Sitzung des Finanzausschusses im Bürgersaal, 29323 Wietze, Neue Mitte 1-3, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
4. Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung
hier: Sondertilgung von zwei Darlehen
5. Hebesatzsatzung für die Grundsteuern A und B ab dem Haushaltsjahr 2025
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025, Finanzplan und Investitionsprogramm für den Zeitraum 2026 - 2028
7. Mitteilungen
8. Anfragen

Wietze, den 29.10.2024

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Langlingen, Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Langlingen

Gemeinde Langlingen
Der Gemeindedirektor
Az.:17.111320

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Langlingen

Öffentliche Bekanntmachung:

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Langlingen in seiner Sitzung am 08.10.2024 den Jahresabschluss 2019 beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor Entlastung für das Jahr 2019 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme zum Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2019 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 30.10.2024 bis zum 15.11.2024 öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, während der Öffnungszeiten aus.

Bilanz der Gemeinde Langlingen zum 31.12.2019

		31.12.2018	31.12.2019
	A K T I V A		
1.	Immaterielles Vermögen	11.439,44	11.111,64
2.	Sachvermögen	4.278.541,01	4.231.032,02
3.	Finanzvermögen	13.640,67	69.045,24
4.	Liquide Mittel	55.133,34	191.363,29
	Bilanzsumme	4.358.754,46	4.502.552,19
	P A S S I V A	31.12.2018	31.12.2019
1.	Nettoposition	4.117.906,36	4.274.962,81
1.1	Basis-Reinvermögen	2.597.677,13	2.590.394,23
1.2	Rücklagen	32.891,23	32.891,23
1.3	Jahresergebnis	145.981,68	300.537,15
1.4	Sonderposten	1.341.356,32	1.351.140,20
2.	Schulden	236.394,79	226.811,54
2.1	Geldschulden	231.214,95	219.434,94

2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten	231.214,95	219.434,48
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.349,84	4.296,48
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	2.830,00	3.080,12
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	4.453,31	777,84
	Bilanzsumme	4.358.754,46	4.502.552,19

Wienhausen, den 28.10.2024

Angermann

Gemeinde Bröckel, Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bröckel

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bröckel

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Bröckel in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Die Gemeinde Bröckel erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Erotik- und Sexmessen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledance), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, FKK-, Sauna- und Swingerclubs, sowie ähnlichen Einrichtungen;
5. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 4 genannten Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsboxen;
6. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 7 und 8 erfasst,
7. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, Warenspiel und Unterhaltungsgeschäften, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) (sowie Musikautomaten), unabhängig von deren Nutzungszweck ab dem dritten Gerät in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, sowie die entgeltliche Nutzung von Spielhallen und -räumen für gruppenspezifische Spielarten (z.B. Lasertag, Escape Rooms);
8. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 7 und 8 diejenige/ derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 7 und 8 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 7 und 8.
3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 3
Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgerätesteuer,

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 und 6.

(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 erhoben.

§ 4
Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit Aufnahme der dort genannten Tätigkeit und in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 7 und 8 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit Einstellung der dort genannten Tätigkeit und bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 7 und 8, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5
Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 3 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

(3) Bei der Besteuerung nach § 3 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 3 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 3 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Spielgerätes.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.

(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 6 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-6 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz 10 Euro pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 5 Abs. 6 bis 8 beträgt der Steuersatz 22 v.H. des Einspielergebnisses.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	52,00	Euro
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	31,00	Euro
c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	310,00	Euro
d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	100,00	Euro
e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	15,00	Euro
f) Musikautomaten	15,00	Euro

§ 7 Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung und bei Tätigkeiten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 der Beginn und das Ende der Tätigkeit.

(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 7 und 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Gemeinde Brückel kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 8 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 7 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung/Tätigkeit und im Falle des § 7 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 9
Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 2) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Bröckel vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 3 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Ein separater Steuerbescheid wird erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) In den Fällen der Besteuerung nach § 3 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde Bröckel die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Bröckel die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Bröckel die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10
Fälligkeit

(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 3 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11
Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 7 und 8 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen und Tätigkeiten gemäß § 1 Nr. 1 bis 6 bei der Gemeinde Bröckel spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Bröckel eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erstellten

Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze, den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) oder erzeugbaren Daten sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung.

§ 12
Sicherheitsleistung

Die Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) NKAG i. V. m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 13
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Bröckel ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde Bröckel ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der/Die Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Gemeinde Bröckel Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Bröckel gemäß §§ 3 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Bröckel erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
5. entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Bröckel nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.2009 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Bröckel, den 21.10.2024
Gemeinde Bröckel

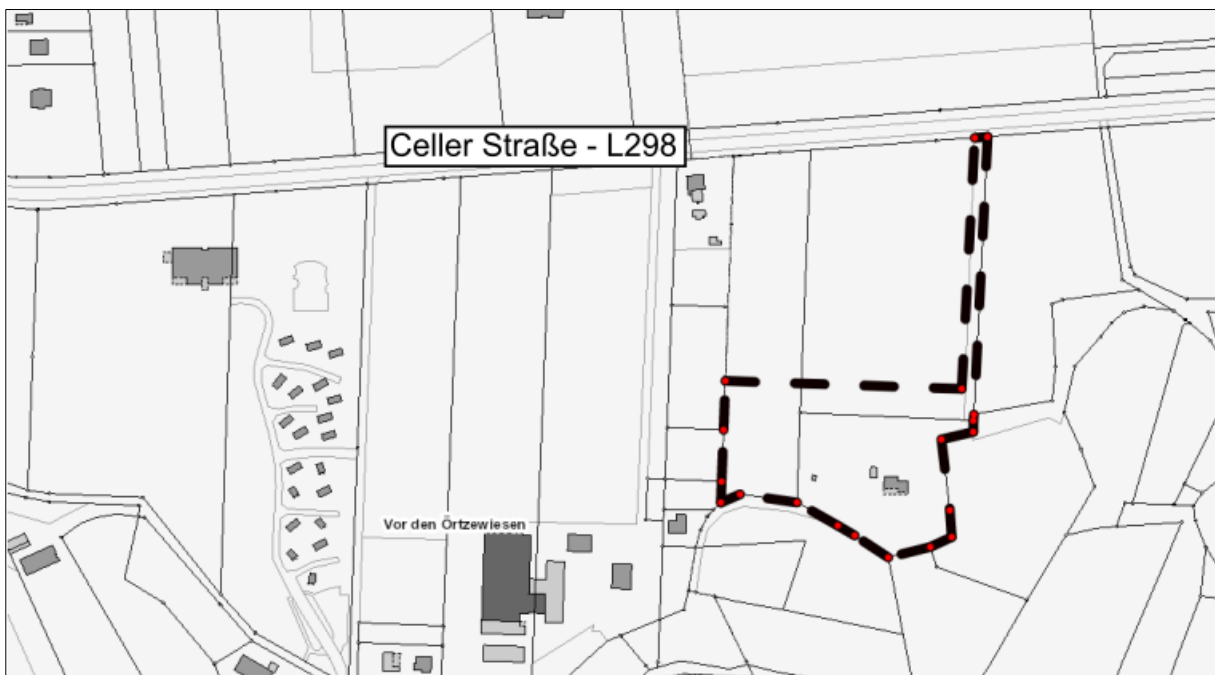
Der Bürgermeister
Hans-Hinrik Berkhan

Der Gemeindedirektor
Frank Böse

Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 69 „Forstbetriebshof an der Örtze“

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2024 den Bebauungsplan Winsen (Aller) Nr. 69 „Forstbetriebshof an der Örtze“ § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 69 „Forstbetriebshof an der Örtze“ befindet sich südöstlich der Ortschaft Winsen (Aller). Es wird begrenzt von der Celler Straße (L180) und der Örtze im Süden. Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Winsen (Aller) Nr. 69 „Forstbetriebshof an der Örtze“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 69 „Forstbetriebshof an der Örtze“ liegt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller) während der Öffnungszeiten (dienstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der

verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winsen (Aller), den 25.10.2024
Gemeinde Winsen (Aller)

Der Bürgermeister
Dirk Oelmann

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle, (Straßenreinigungsverordnung) vom 26.09.2024

Verordnung
über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle
(Straßenreinigungsverordnung) vom 26.09.2024

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des StraßenG vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) in Verbindung mit § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und den §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 26.09.2024 für das Gebiet der Samtgemeinde Lachendorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Durchführung der Straßenreinigung

Soweit die Pflicht der Straßenreinigung nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Lachendorf vom 04.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, haben diese die Straßenreinigung nach den nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

§ 2
Art der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst bei Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rinnsteinen, Gräben und Entwässerungsmulden sowie Rad- und Gehwegen

- a) das Beseitigen von Schmutz, Laub und Schlamm und anderem Unrat sowie das Entfernen sonstiger Fremdkörper, die den Verkehr behindern oder gefährden,
- b) das Beseitigen von Gras und Wildkräutern (Unkraut) vom befestigten Straßenkörper,
- c) die Schneeräumung,
- d) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege sowie der gemeinsamen Geh- und Radwege. Salz darf im Rahmen des Winterdienstes auf Gehwegen nicht verwendet werden. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Streugutrückstände müssen sobald als möglich wieder beseitigt werden.

(2) Tritt eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung – z. B. durch An- und Abfuhr von Brennmaterial, Abfällen und Stroh, durch Bauarbeiten, Unfälle oder durch Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen.

(4) Schmutz, Laub und sonstiger Unrat sowie Eis und Schnee dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben, Einlaufschächte oder auf Hydrantendeckel und Kontrollschächte der Versorgungsleitungen gekehrt werden.

- (5) Soweit die Anlieger bzw. die gleich gestellten Personen nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung in der Samtgemeinde Lachendorf auch zur Reinigung der Fahrbahn verpflichtet sind, sind diese bis zur Fahrbahnmittle, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahn zu reinigen.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg bzw. ein gemeinsamer Geh- und Radweg nicht vorhanden, so ist ein 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Zur Sicherheit des Fußgängertagesverkehrs sind bei Glätte mit Sand oder andere abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
- a) die Gehwege bzw. gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - b) wenn Gehwege bzw. gemeinsame Geh- und Radwege nicht vorhanden sind, ist ein 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn.
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
- (6) Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (7) Die räumungspflichtigen Flächen sind bei Schneefall an Werktagen bis spätestens 07:30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 09:00 Uhr, sowie tagsüber bis 20:00 Uhr, so oft und sobald es die öffentliche Sicherheit erfordert, zu räumen.
- (8) Die streupflichtigen Flächen sind bei Glätte an Werktagen bis spätestens 07:30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 09:00 Uhr sowie tagsüber bis 20:00 Uhr, so oft und sobald es die öffentliche Sicherheit erfordert, zu streuen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird auf 10 Jahre beschränkt.

Lachendorf, den 26.09.2024
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Bekanntmachung über die Räumung und Schau der Gewässer III. Ordnung im Gemeindefreien Bezirk Lohheide

Gemäß § 6 der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Celle vom 29.11.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg 1984 S. 10) wird der Termin für die Schau der Gewässer III. Ordnung im Gemeindefreien Bezirk Lohheide

am Dienstag, dem 26. November 2024,

festgesetzt.

Treffpunkt der Schaukommission:

Verwaltungsgebäude in Hasselhorst, Kirchweg 8, um 09:30 Uhr.

Bis zu diesem Termin müssen die Gewässer III. Ordnung von den Unterhaltungspflichtigen gemäß § 61 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 01.01.2022 (Nds. GVBl. S. 347) geräumt sein. Der § 98 NWG ist in der Präambel der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Celle abgedruckt und kann beim Gemeindefreien Bezirk Lohheide und beim Landkreis Celle, Tiefbauamt (Wasserwirtschaft), Trift 26, 29221 Celle, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Schaukommission des Gemeindefreien Bezirks Lohheide wird ab dem o. a. Termin den Zustand der Gewässer überprüfen und das Ergebnis dem Landkreis Celle mitteilen. Dieser ist befugt, die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Die Unterhaltungspflichtigen und die zur Benutzung der Gewässer Befugten können an der Schau teilnehmen und sich hierzu äußern.

Lohheide, 24.10.2024

Der Bezirksvorsteher
Köster

- - -

Gemeinde Nienhagen, Widmung Karl-Gehrke-Weg

Gemeinde Nienhagen
Der Bürgermeister

Nienhagen, 28.10.2024

Amtliche Bekanntmachung

Durch Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Nienhagen in seiner Sitzung vom 28.08.2018 wird gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der z. Zt. geltenden Fassung die nachfolgend aufgeführte Straße aus dem Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Dorfzentrum Nienhagen, 7. Änderung“ mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße gewidmet:

Karl-Gehrke-Weg, Gemarkung Nienhagen, Flur 15, Flurstücke 45 und 75

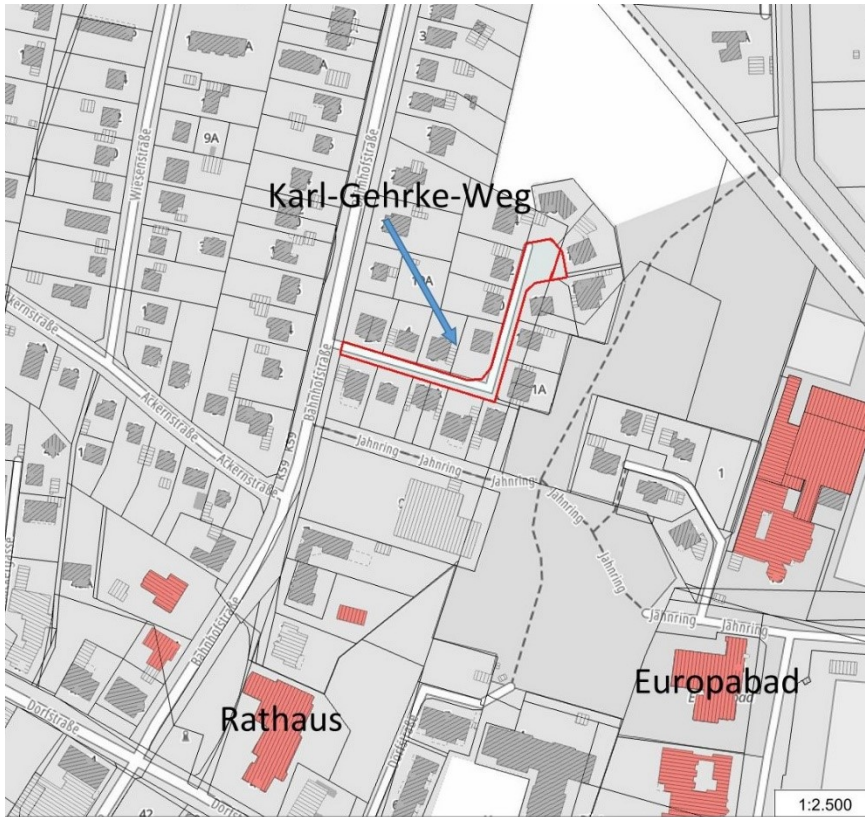
Die Straße befindet sich im Eigentum der Gemeinde Nienhagen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Nienhagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widmungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 29 41, 21319 Lüneburg (Besuchsadresse: Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) zu erheben.

Jörg Makel
Bürgermeister

L. S.



- C. BEKANTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN